

Projekt: **Ausbau Leimbach-Oberlauf (Maßnahme 3):  
Brücke „In den Weinäckern“ bis zum ehem.  
Postmühlenwehr km 23+517 – 24+969  
(Maßnahme 3.3)  
Hochwasserschutz- und Gewässerökologieprojekt**

Landkreis: **Rhein-Neckar-Kreis**

Gemarkung: **Wiesloch**

Projekträger: **Land Baden-Württemberg**



vertreten durch:

**Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung 5 Umwelt  
Landesbetrieb Gewässer, Ref. 53.1  
Markgrafenstraße 46  
76133 Karlsruhe**

---

**Genehmigungsplanung:  
Anlage 11 - Spezielle  
artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

---



# **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Ausbau Leimbach-Oberlauf (Maßnahme 3): Brücke „In den Weinäckern“ bis zum ehem. Postmühlenwehr km 23+517 – 24+969 (Maßnahme 3.3)**

## **Hochwasserschutz- und Gewässerökologieprojekt**

### **Projekt-Nr.**

0754-2

### **Bearbeiter**

Dipl.-Biol. M. Renz

### **Datum**

09.03.2018



### **Bresch Henne Mühlिंगhaus Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

### **Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

### **Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Planersteller:

i. A.:

---

Bruchsal, 09.03.2018; Projektleiter M. Renz

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Anlass.....	1
1.2 Rechtliche Grundlage.....	2
<b>2. Vorgehen/Methodik.....</b>	<b>4</b>
2.1 Fledermäuse.....	4
2.2 Vögel.....	5
2.3 Zauneidechse.....	5
2.4 Totholzkäfer.....	5
2.5 Weitere Arten/Artengruppen.....	5
<b>3. Wirkungen des Vorhabens.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Formblätter.....</b>	<b>7</b>
4.1 Formblatt „Überwiegend baumbewohnende Fledermäuse“.....	7
4.2 Formblatt „Überwiegend gebäudebewohnende Fledermäuse“.....	15
4.3 Formblatt „Höhlenbrütende Vögel“.....	23
4.4 Formblatt Eisvogel und Teichhuhn.....	29
4.5 Formblatt Zauneidechse.....	36
<b>5. Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....</b>	<b>44</b>
5.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	44
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF).....	44
5.3 Monitoring.....	45
 <b>Abbildungsverzeichnis</b>	
Abb. 1: Untersuchungsgebiet des Vorhabens / der Planung (Ausschnitt TK).....	1

# 1. Einleitung

## 1.1 Anlass

Der Landesbetrieb Gewässer im Regierungspräsidium Karlsruhe sieht am Leimbach-Oberlauf in Wiesloch zwischen Bach-km 23+517 und km 24+969 den Gewässerausbau zur Herstellung eines 100-jährlicher Hochwasserschutzes vor. Ebenfalls soll die Durchwanderbarkeit für wassergebundene Lebewesen hergestellt und die Gewässerstruktur im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wesentlich aufgewertet und die Unterhaltung des Leimbachs und der Dämme wesentlich erleichtert werden.

Bei Umsetzung der Maßnahme ist nicht auszuschließen, dass artenschutzrechtlich relevante Arten (siehe Kapitel 1.2) beeinträchtigt werden, weshalb die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben erstellt wurde.

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die vorliegende saP hat eine Fläche von 19,6 ha und erstreckt sich entlang des Leimbaches von der Mündung des Waldangelbaches in den Leimbach bis zur Brücke „In den Weinäckern“ (siehe Abb. 1).

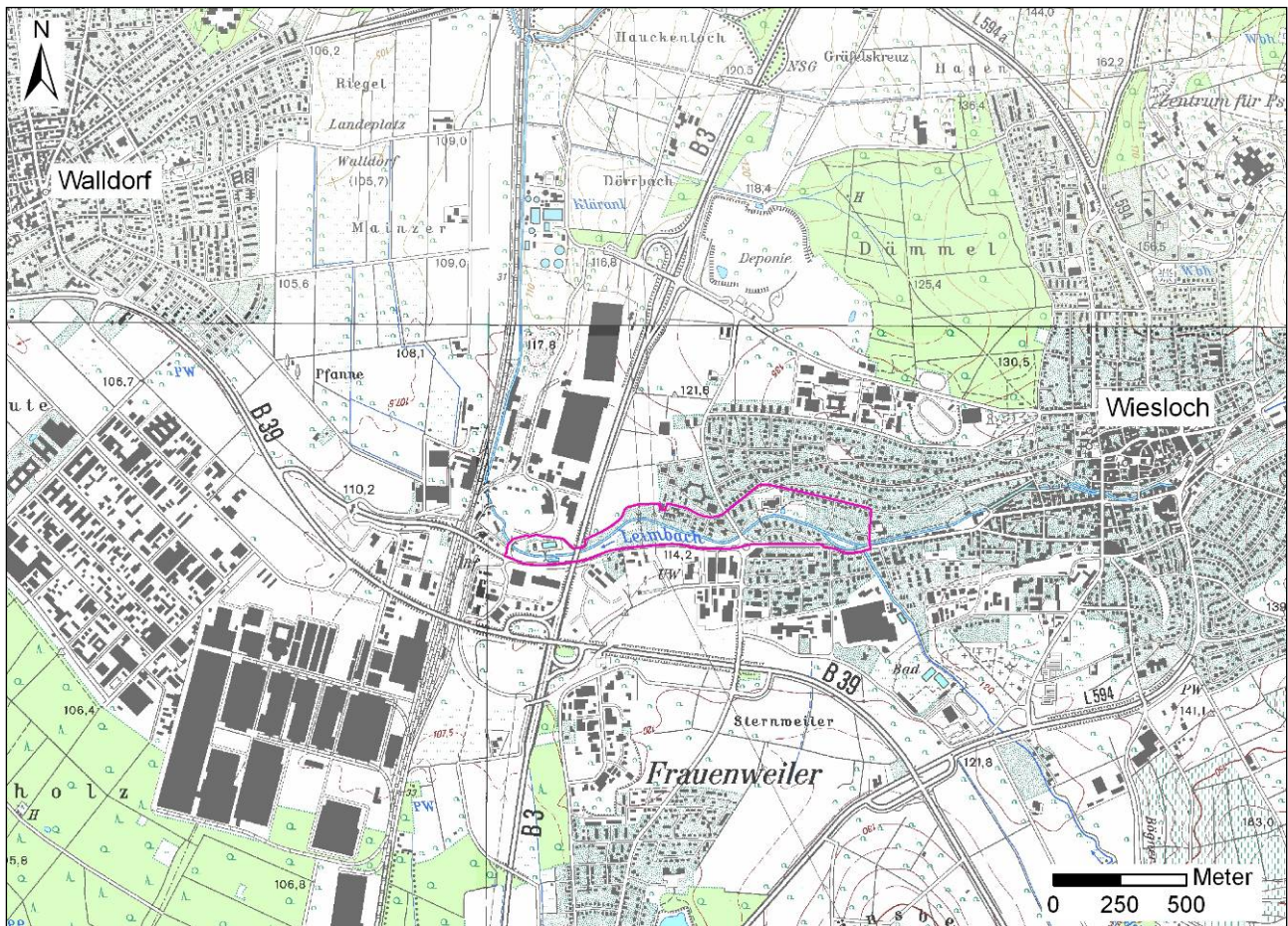


Abb. 1: Untersuchungsgebiet des Vorhabens / der Planung (Ausschnitt TK)

## 1.2 Rechtliche Grundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Hochwasserschutzprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).



## 2. Vorgehen/Methodik

Die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird auf Grundlage einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (bhmp, 2011) und darauf aufbauenden Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sowie Aktualisierungen der Grundlagendaten durchgeführt. In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde das Vorkommen folgender Arten/Artengruppen auf Grundlage der Habitatstruktur und Begehungen nicht ausgeschlossen:

- Fledermäuse
- Vögel
- Zauneidechse
- Totholzkäfer

Bei Arten und Artengruppen, für die eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht generell ausgeschlossen werden kann, wird ein Formblatt nach Landesvorgaben ausgefüllt (Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG [saP]; Stand: Mai 2012; Kap. 4). Wenn keine wirkungsspezifischen Unterschiede zwischen Arten einer Artengruppe zu erwarten sind, erfolgt die Zusammenfassung von Arten zu Gilden.

### 2.1 Fledermäuse

Das Vorkommen einzelner Höhlenbäume macht die Nutzung des UG als Quartierstandort durch verschiedenen „Baumfledermäusen“ als auch durch Tagesquartiere von „Gebäudefledermäusen“ möglich. Der Leimbach mit seinem Angebot an Insektennahrung wird von Fledermäusen zudem als Nahrungshabitat genutzt. Die Bach begleitenden Gehölze dienen als Leitstruktur für alle potenziell vorkommenden Fledermausarten. Da keine wirkungsspezifischen wesentlichen Unterschiede zwischen den Arten der angesprochenen beiden Gruppen erwartet werden, wurde nach Abstimmung mit der UNB auf eine Arterfassung verzichtet und „Baumfledermäuse“ und „Gebäudefledermäuse“ in Gilden zusammengefasst und als solche in einem Formblatt behandelt (Kap. 4).

Als Grundlage wurden Daten des Regierungspräsidiums Karlsruhe ausgewertet. Diese Daten belegen ein Quartier-Vorkommen in Gebäuden von Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Wochenstube) und unbestimmten Langohren (*Plecotus spec.*, Zwischenquartier). Im nahen Umfeld sind zudem ein Zwischenquartier des Großen Mausohr (*Myotis myotis*) sowie Jagdreviere von Großem und Kleinem Abendsegler (*Nyctalus noctula* und *N. leisleri*; Quartiere überwiegend in Bäumen) sowie Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*; Quartiere überwiegend in Bäumen) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*; Quartiere überwiegend in Gebäuden) bekannt.

Entlang des Leimbachs werden bis zu 57 Einzelbäume und flächig Hecken und Feldgehölze gerodet.

Eine Baumhöhlenkartierung im Untersuchungsgebiet erfolgte 2011 sowie 2017. Dabei wurden 10 Höhlenbäume nachgewiesen. 27 weitere Bäume wurden als potenzielle Höhlenbäume erfasst. Sie sind dicht mit Efeu bewachsen bzw. nicht vollständig einsehbar, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass weitere Baumhöhlen vorhanden sind.

20 der erfassten Einzelbäume mit Habitatpotenzial die im direkten Umfeld der Planungen liegen müssen entfernt werden.

## 2.2 Vögel

Die Baumhöhlen bedingen auch das potenzielle Vorkommen höhlenbrütender Vögel. Im Siedlungsbereich, in dem sich die Gewässerausbaumaßnahme befindet, werden wegen der hohen menschlichen Nutzungsaktivität, die zu zahlreichen Störungen führt, überwiegend weit verbreitete Arten erwartet – mit Ausnahme der in der Vorwarnliste geführten Sperlingsarten Haus- und Feldsperling. Diese beiden Höhlenbrüter werden zu einer Gilde in einem Formblatt zusammengefasst (Kap. 4).

Weiterhin wird der am Leimbach regelmäßig als Nahrungsgast vorkommende Eisvogel (RL BW = V) sowie das Teichhuhn (RL BW = 3), zusammengefasst in einem Formblatt, geprüft (Kap. 4).

Bodenbrüter sind im Untersuchungsgebiet aufgrund des hohen Nutzungsdrucks nicht zu erwarten.

Eine Vogelerfassung im Untersuchungsgebiet fand nach Abstimmung mit der UNB nicht statt.

Bei allgemein verbreiteten und häufigen Vogelarten (Arten die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden) führt der Verlust einzelner Brutreviere i. d. R. nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Im Betrachtungsraum sind dies Arten wie z. B. die Freibrüter Amsel und Mönchsgrasmücke aber auch Höhlenbrüter wie Star, Bachstelze oder Wasseramsel. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auszuschließen, wenn vermieden wird, dass es zu einer Tötung von Einzelindividuen kommt (Räumung des Baufeldes außerhalb der Vogelbrutzeit; V 4). Eine tiefere Prüfung ist bei diesen Arten dann nicht erforderlich.

## 2.3 Zauneidechse

Der Zauneidechsenbestand wurde im Sommer 2011 (3 Begehungen) nach Abstimmung mit der UNB entlang des Leimbaches kartiert. Die Erfassungen wurden 2014 (5 Begehungen) wiederholt und aktualisiert. Auf diesen Erfassungen beruhen die Aussagen im Formblatt (Kap. 4). Ein Schwerpunkt des Zauneidechsenbestandes im Untersuchungsgebiet liegt im Umfeld der Straßenböschungen zur B 3 sowie um das Hebewerk im Westen.

## 2.4 Totholzkäfer

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Totholzkäfer (Eremit, Heldbock, Goldstreifiger Prachtkäfer, Scharlachkäfer) kann entweder wegen dem Fehlen geeigneter Wirtsbäume, dem Fehlen geeigneter Bäume in ausreichendem Alter bzw. der Entfernung des UG zum Hauptverbreitungsgebiete der Art ausgeschlossen werden. Die Prüfungsrelevanz für diese Artengruppe entfällt somit.

## 2.5 Weitere Arten/Artengruppen

An europäischen **Fischarten** werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie lediglich Stör, Nordsee-Schnäpel und Sandfelchen geführt. Für keine dieser Arten bietet der Leimbach Lebensraum. Auch die Gemeine **Flussmuschel** oder streng geschützte **Libellen**arten sind wegen der geringen Substratdiversität im Leimbach nicht zu erwarten. Somit entfällt die Prüfungsrelevanz für diese Arten/Artengruppen. Vielmehr wird die Habitateignung für diese Arten/Artengruppen durch die geplanten

Strukturverbesserungen im Leimbach, die im Rahmen des Hochwasserschutzes umgesetzt werden (Umsetzung WRRL), verbessert.

### 3. Wirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der geplanten Sicherung des Hochwasserschutzes werden der Abflussquerschnitt des Leimbaches erhöht und abschnittsweise die Dämme erhöht. Dadurch kommt es zu einer **anlage-** und **baubedingten** Flächeninanspruchnahme im Nahbereich des Gewässers.

Teilweise fußen auf diesen Flächen Gehölze (Hecken, Bäume; diese teilweise mit Höhlen) bzw. stellen diese Habitate für die Zauneidechse dar. In Bezug auf die Gehölze werden diese Strukturen, die Habitatpotenzial für Fledermäuse und Vögel haben, dauerhaft entfernt. Zauneidechsenhabitate entstehen auf den geplanten Dammschnitten neu, so dass es sich hierbei um einen temporären Habitatverlust handelt.

Die zu erwartenden wesentlichen **betriebsbedingten** Wirkungen bestehen in einer Vergrößerung des Auebereiches im Bereich der Dammrückverlegung. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu bewerten und führt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Somit sind artenschutzrechtlich zu prüfen (Formblätter in Kap. 4):

- Überwiegend baumbewohnende Fledermäuse (Großer und Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus)
- Überwiegend gebäudebewohnende Fledermäuse (Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Breitflüglfledermaus, „Langohr“)
- Höhlenbrütende Vögel
- Freibrütende Vögel (Heckenbrüter)
- Eisvogel und Teichhuhn

## 4. Formblätter

Eintragungen in die Formblätter sind im Folgenden in blauer Schriftfarbe dargestellt, um diese von den vorgegebenen Schriftfeldern der Formblätter abzuheben.

### 4.1 Formblatt „Überwiegend baumbewohnende Fledermäuse“

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) Stand Mai 2012.

#### 1. Vorhaben bzw. Planung

*Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:*

Zur Sicherstellung des Hochwasserabflusses am Leimbach in Wiesloch wird der Abflussquerschnitt oberhalb des Mittelwasserbettes vergrößert, indem vorhandene Dämme ertüchtigt bzw. rückverlegt werden. Zudem werden Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie zur ökologische Aufwertung und Verbesserung der Gewässerstrukturen am Leimbach im Sinne der WRRL umgesetzt. In diesem Zusammenhang kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen/Strukturen, die Habitateignung für artenschutzrechtlich relevante Arten haben. Siehe dazu den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Anlage 10) sowie die technische Planung zum Verfahren

Für die saP relevante Planunterlagen: [Genehmigungsplanung \(Anlagen 1 bis 12\) mit LBP \(Anlage 10\)](#).

#### 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	<input checked="" type="checkbox"/> D (Daten unzureichend)	<input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> i (wandernde gefährdete Art)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nicht gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet)

#### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

##### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>. Insbesondere:*

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen

<sup>4</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

- Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
  - *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

### Kleiner Abendsegler

Nach der Verbreitungskarte von BRAUN & HÄUSSLER in BRAUN & DIETERLEN (2003) ist der Kleine Abendsegler in der Oberrheinebene nur recht lückig vertreten. Einzelne Hinweise gibt es auch aus der Region. Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die Baumhöhlen als Winter-, Sommer- und Fortpflanzungsquartiere nutzt. Im Gegensatz zum Großen Abendsegler pflanzt sich die Art auch in Baden-Württemberg fort. Der Kleine Abendsegler ist ein Freiluftjäger, der überwiegend unter oder über dem Kronendach von Wäldern jagt, über Schonungen und Gewässern. Entlang von Geländestrukturen und über Waldwegen wird er regelmäßig tiefer fliegend angetroffen. Als Nahrungshabitate werden verschiedenste Waldtypen genutzt. Die Sommerhabitate zeichnen sich jedoch zumindest auf Teilflächen durch einen gut strukturierten Waldaufbau mit baumhöhlenreichen Althölzern aus. Die Sommerquartiere (bis zu 50 je Wochenstubenkolonie) werden in Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen bezogen, sehr viel seltener auch an Gebäuden, und finden sich in Höhen von 1,50 m über dem Boden bis in den Kronenbereich. Der Kleine Abendsegler ernährt sich überwiegend von mittelgroßen Fluginsekten, die im freien Luftraum erbeutet werden. Schmetterlinge und Zweiflügler (dort insbesondere Tipuliden) stellen die größten Nahrungsanteile. Anders als die meisten Fledermausarten jagt der Kleine Abendsegler oft gezielt um ortsrandnahe Straßenlampen, die die Nachtfalter aus ihrem Lebensraum herauslocken. Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Kleiner Abendsegler.

### Großer Abendsegler

Internethandbuch des BfN (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-gr-abendsegler.html>): „Der Große Abendsegler ist eine der größten Fledermausarten in Deutschland. Besiedelt werden hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Art ist in ganz Deutschland heimisch. Der Große Abendsegler jagt mit hohen Geschwindigkeiten gerne in der Abend- oder Morgendämmerung im freien Luftraum nach Insekten. Als Jagdgebiete werden sowohl Fließ- und Stillgewässern als auch Bereiche entlang von Waldrändern, in Wäldern und über Weiden und Wiesen genutzt. Als Nahrung dienen überwiegend fliegende Insekten, wobei Schmetterlinge und größere Zweiflügler den Hauptbestandteil der Nahrung ausmachen. Der Große Abendsegler jagt über weite Distanzen und fängt seine Beute in schnellem Flug.“

E. Rennwald (2016): „In Baden-Württemberg hat die Art keine Wochenstuben sondern überwintert hier. Während des Sommers sind aus unserer Region lediglich Männchenfunde bekannt. Die Winterquartiere finden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder in Mauerspalten großer Gebäude (z. B. Kirchen). Sommer- und Winterquartiere können weit (über 1.000 km) voneinander entfernt liegen. Als Wanderfledermaus ist der Große Abendsegler ein Langstreckenzieher, der bei uns allerdings nicht nur ein Winterversteck sucht, sondern auch über viele Wochen hinweg Nahrung. Außerdem kommt es zur Balz und Kopula und damit zur Grundlage für die späteren Wochenstuben. Nach der Verbreitungskarte von Häussler & Nagel in Braun & Dieterlen (2003) ist der Große Abendsegler in der nordbadischen Oberrheinebene flächendeckend verbreitet.“

### Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, ihre Sommerquartiere finden sich überwiegend in Bäumen aber auch unter Brücken oder in alten Verdolungen. Bevorzugt werden größere, nach oben ausgefaulte Spechthöhlen in vitalen Bäumen. Aber auch Stammrisse, Spalten, Astlöcher und Nistkästen werden bezogen. Die Quartierbäume stehen auffallend oft in Randlage, 40 % weniger als 30 m vom Waldrand entfernt. Die Winterquartiere hingegen befinden sich fast ausschließlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Stärker als jede andere heimische Fledermausart ist die Wasserfledermaus an wasserreiche Biotope gebunden. Insbesondere für die sommerlichen Fortpflanzungskolonien stellen größere, nährstoffreiche Gewässer das entscheidende Habitatinventar für eine dauerhafte Besiedlung dar. Bevorzugt werden seichte, stehende Gewässer und Flüsse mit langsam fließenden oder stagnierenden Abschnitten, an Baggerseen insbesondere von Wald begrenzte windgeschützte Buchten. Ein bedeutender Lebensraum sind die Auwald- und Altwassergürtel der großen Flusstäler. Bei der Wasserfledermaus können Sommerquartiere und Nahrungshabitate weit auseinander liegen. Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Wasserfledermaus.

Die Art gilt als hoch lichtsensibel (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein: Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein; 2011).

Generell ist die Empfindlichkeit der drei genannten Arten in Bezug auf die Planung hoch, wenn es zu einem Verlust eines Quartierstandortes käme. Dies ist aber aufgrund der Vorzugshabitate (Wälder) aller drei Arten eher unwahrscheinlich. Durch die Planung sind höchstens Tagesquartiere betroffen. In Bezug auf Nahrungshabitate, welche im Planbereich aufgrund der Datengrundlage zu vermuten sind, ergeben sich durch die Planung keine relevanten Änderungen. Leitlinien entlang des Leimbaches bleiben zum Großteil erhalten. Der Verlust einzelner Bäume unterbricht die Leitlinie nicht, deren Funktion auch vom Hochwasserdamm übernommen werden kann.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Informationen zu den Vorkommen der Arten stammen vom Regierungspräsidium Karlsruhe (Datenabfrage der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbaden, Stand 2013). Alle drei Arten wurden durch Ultraschalldetektoren im oder nahe des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Als Art des Habitats wurde „Jagdgebiet“ angegeben. Da die Arten in Baden-Württemberg gefährdet oder stark gefährdet sind, sind die Nachweise von regionaler Bedeutung.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die lokalen Individuengemeinschaften sind getrennt nach Wochenstuben-, Paarungs- und Überwinterungsphase zu unterscheiden. In der Überwinterungsphase ist die lokale Individuengemeinschaft das Winterquartier, in der Paarungsphase die räumlich nahegelegenen, geeigneten höhlenreichen Laub- oder Mischwaldgebiete und in der Wochenstubenphase ist eine einzelne Weibchenkolonie (mit den Jungtieren) als die lokale Individuengemeinschaft zu betrachten.

Im Betrachtungsraum bzw. dessen Umfeld gelangen keine Quartiernachweise der drei Arten, womit eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich ist. Die genannten Arten nutzen vermutlich den Leimbach als ergiebiges Nahrungshabitat sowie als Wanderachse zwischen Quartierstandorten außerhalb des UG und Nahrungsflächen.

Die landesweiten Erhaltungszustände der Arten stellen sich wie folgt dar:

- Wasserfledermaus günstiger Erhaltungszustand
- Großer und Kleiner Abendsegler ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand

Die Qualität des Nahrungshabitates der drei Arten ist von allgemeiner Bedeutung. Zwar ist das Angebot an Insekten an einem Fließgewässer als hoch einzustufen, der Einfluss der Ortsbeleuchtung wirkt zumindest auf die lichtsensible Wasserfledermaus vergrämerkend und damit qualitätsmindernd.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

Eine kartografische Darstellung der Nachweispunkte ist nicht verfügbar.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Der Verlust einzelner Tagesquartiere ist aufgrund der Entfernung von mind. 6 Höhlenbäumen nicht auszuschließen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Die Umsetzung der Planung führt insgesamt durch die naturschutzfachliche Aufwertung des Leimbaches (Verbesserung der Strukturgüte sowie der ökol. Durchgängigkeit) zu einer Habitatverbesserung.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Die Störungen nach Umsetzung der Planung unterscheiden sich nicht wesentlich von den derzeitigen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Der Verlust einzelner potenzieller Quartierstandorte ist nicht vermeidbar.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die Eingriffsregelung wird im LBP zum Verfahren abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Der Verlust an Quartierpotenzial in den Höhlenbäumen, die bei Umsetzung der Planung verloren gehen, kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

ja nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),

Aufhängen von Fledermauskästen unterschiedlichen Typs an verbleibenden Bäumen im UG (**A 6**). Die Anzahl der Kästen ist von der tatsächlich nachgewiesenen Höhlenanzahl, die beim Fällen ermittelt wird (**Umweltbaubegleitung**,



**UBB; V 6**), abhängig. Es wird die doppelte Zahl nachgewiesener Naturhöhlen als Kästen aufgehängt, da bei weitem nicht alle Kunsthöhlen von Fledermäusen angenommen werden. Zudem werden, soweit bautechnisch möglich, die Bäume im Planungsbereich erhalten (**V 5**). Mit diesen Maßnahmen soll das Quartierpotenzial im Betrachtungsraum gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht verschlechtert werden.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Durch die Baumfällungen ist nicht auszuschließen, dass Einzelindividuen, die sich in den Baumhöhlen befinden können, verletzt oder getötet werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Durch die Gewässerausbaumaßnahme ändert sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko gegenüber den bisherigen Verhältnissen nicht.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Die direkte Verletzung und Tötung von Individuen wird durch das Entfernen der Höhlenbäume nach der Jungenaufzuchtzeit aber außerhalb der Frostperiode vermieden (**V 4**). Zu berücksichtigen sind auch die zeitlichen Beschränkungen bei den Brutvögeln. Die Fällung muss also im Spätsommer bzw. frühen Herbst, vor den ersten Nachfrösten, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. In den Höhlen befindliche Individuen können dann während der Fällung die Flucht ergreifen. Zudem findet die Fällung von (potenziellen) Höhlenbäumen unter Begleitung eines Fledermausfachmanns statt, damit evtl. doch nachgewiesene Fledermäuse fachgerecht versorgt werden können (**UBB V 6**; siehe oben).

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Eine erhebliche Störung ist bei Umsetzung der Maßnahme nicht zu erwarten, da das UG vermutlich vor allem als Nahrungshabitat genutzt wird und diesbezüglich keine Verschlechterungen auftreten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Nicht erforderlich.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Streng geschützte Pflanzenarten sind im UG nicht bekannt und nicht zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt;**

ja  nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1-4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)*

*Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Eine kartografische Darstellung der (potenziellen) Höhlenbäume befindet sich in der Bestandskarte zum LBP.

## 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich.

## 6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

## 4.2 Formblatt „Überwiegend gebäudebewohnende Fledermäuse“

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) Stand Mai 2012.

### 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Zur Sicherstellung des Hochwasserabflusses am Leimbach in Wiesloch wird der Abflussquerschnitt oberhalb des Mittelwasserbettes vergrößert, indem vorhandene Dämme ertüchtigt bzw. rückverlegt werden. Zudem werden Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie zur ökologische Aufwertung und Verbesserung der Gewässerstrukturen am Leimbach im Sinne der WRRL umgesetzt. In diesem Zusammenhang kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen/Strukturen, die Habitateignung für artenschutzrechtlich relevante Arten haben. Siehe dazu den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie die technische Planung zum Verfahren.

Für die saP relevante Planunterlagen: Genehmigungsplanung (Anlagen 1 bis 12) mit LBP (Anlage 10).

### 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>6</sup>

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>7</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nicht gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Großen Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen)	<input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
„Langohr“	<i>Plecotus austriacus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Aussterben bedroht)
	<i>Plecotus auritus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet)

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>8</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>9</sup>. Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

<sup>6</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>7</sup> Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

<sup>8</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen

<sup>9</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

### Zwergfledermaus

In Baden-Württemberg ist die Zwergfledermaus vergleichsweise häufig anzutreffen. Zwergfledermäuse jagen bevorzugt entlang von Vegetationsstrukturen. Hauptnahrungsgrundlage stellen Insekten dar. Bevorzugte Jagdhabitats werden über einen längeren Zeitraum abgeflogen und bejagt. Zwergfledermäuse jagen, anders als andere lichtscheue Fledermausarten, auch im Siedlungsbereich um Straßenbeleuchtung. Die Jagdgebiete liegen meist in geringer Entfernung zu den Wochenstubenquartieren, Winterquartiere können in bis zu ca. 50 km Entfernung von den Sommerlebensräumen liegen. Meist liegt die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier jedoch bei unter 20 km. Zwergfledermäuse sind ausgeprägte Kulturfolger. Ihre Sommerquartiere befinden sich meist an Gebäuden in Spaltenräumen wie z. B. hinter Fassadenverkleidungen. Die Weibchen ziehen ihre Jungen in sogenannten Wochenstubenquartieren auf, die sie ab etwa Mai beziehen. Die Wochenstuben umfassen meist 50 bis 100 Tiere, die Aufzucht der Jungen dauert ca. vier Wochen, danach lösen sich die Wochenstubenquartiere auf. Männchen schlafen eher in Einzelquartieren. Winterquartiere befinden sich vermutlich meist ebenfalls in Spalten an Gebäuden, weitere Funde von überwinternden Zwergfledermäusen gibt es in Höhlen, Felsspalten, Tunneln und Kellern. In den Karpaten gibt es Massenwinterquartiere, in denen mehrere 10.000 Individuen in Höhlen gemeinsam überwintern. Vor der Überwinterung entstehen Paarungsquartiere, bei denen die Männchen durch vor ihrem Balzquartier vorgetragene Singflüge Weibchen in ihren Harem zu locken versuchen. Nach der Paarung im Herbst speichert das Weibchen den Samen sieben bis acht Monate, bevor die eigentliche Befruchtung stattfindet und die Tragezeit beginnt. Etwa ab Mitte Juni bis Anfang Juli kommen die Jungen in den Wochenstubenquartieren zur Welt. Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Zwergfledermaus.

### Großes Mausohr

Das Große Mausohr ist eine der größten bei uns heimischen Fledermausarten. Die Art ist sehr wärmeliebend und daher kaum in Höhen über 800 m ü. NN nachweisbar. Als Jagdhabitat bevorzugt sie unterwuchsarme Waldtypen, vor allem Laub- und Laubmischwälder. Die Wochenstuben des Großen Mausohr befinden sich meist auf Dachböden von Kirchen oder anderen exponierten Gebäuden. Während des Transferflugs vom Quartier zum Nahrungshabitat orientiert sich die Art an Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen. Quelle: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-grosses-mausohr.html>. Die Art gilt in ihren Nahrungshabitats als hoch lichtsensibel (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein: Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein; 2011). Das Große Mausohr wird außer in Anhang IV auch in Anhang II der FFH-Richtlinie geführt, weshalb es auch in der NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung zum Verfahren behandelt wird.

### Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus besiedelt weite Bereiche Europas. Ihre Hauptnahrungsquelle variiert jahreszeitlich. Überwiegend besteht die Nahrung aus größeren Käfer- und Schmetterlingsarten, wobei im Mai und Juni Maikäfer (Melolontha) und Junikäfer (Rhizotrogus) und im August Nachtfalter, Dung- (Aphodius) und Mistkäferarten (Geotrupes) die Hauptbeutetiere darstellen. Die Breitflügelfledermaus kann ihre Beutetiere sowohl auf dem Boden als auch im Flug erbeuten. Die Jagd startet in der Abenddämmerung 20–30 Minuten nach Sonnenuntergang mit dem Verlassen ihrer Quartiere. Die Fledermäuse können eine Strecke bis zu 8 km zu ihren Jagdrevieren auf individuellen Routen zurücklegen. Dabei fliegen sie langsam (15 km/h) und in einer Höhe von 3–5 Metern. Sie

jagen oft in Gruppen, die Jagdgebiete umfassen unter anderem Gärten, Waldränder, Straßenlaternen, Wiesen, große Einzelbäume oder auch Gewässer.

Breitflügelfledermausgruppen verfügen über bis zu einigen Dutzend Quartieren. Diese werden oft gewechselt, wobei die optimale Temperatur des Quartiers eine große Rolle spielt. Weitere Faktoren sind Störungen und vermutlich Kot und Parasiten. Als Sommerquartiere bevorzugt die Breitflügelfledermaus warme Spalten an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder Ähnlichem befinden.

Erwachsene Männchen werden oft alleine oder in kleinen Gruppen in Quartieren angetroffen. Die Weibchen werden meistens in Gesellschaft anderer Weibchen in Gruppen von bis zu einigen Dutzend Tieren angetroffen. Die Breitflügelfledermaus gehört zu den ortstreuen Arten. Sie unternimmt keine weiten Wanderungen. Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Breitflügelfledermaus.

#### „Langohren“

Von den Langohren tritt bei uns das Artenpaar Graues und Braunes Langohr auf. Während es sich beim Braunen Langohr um eine Baumfledermaus handelt, die gelegentlich auch in Gebäuden nachgewiesen wird und beim Grauen Langohr um eine typischen Gebäudefledermaus, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass es sich bei den nachgewiesenen Rufen um ein Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) handelte. Für das Braune Langohr gilt das unter „Baumfledermäuse“ beschriebene. Das Graue Langohr wird näher beschrieben:

Das Graue Langohr kommt hauptsächlich in Ebenen und im Hügelland vor, wo es trocken-warme landwirtschaftlich geprägte Lebensräume findet. Als Jagdgebiete nutzt es in Mitteleuropa vor allem Wiesen, Weiden und Brachen, aber auch Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder, wobei es Laubwälder manchmal bevorzugt. Das Graue Langohr benötigt möglichst warme, windgeschützte und insektenreiche Jagdflächen. Diese sollten kleinräumig bewirtschaftet und mit linienförmigen Landschaftsbestandteilen z. B. Hecken, Gehölzzügen, Schneisen, die der Orientierung dienen, durchzogen sein (Castor et al. 1993, Flückiger & Beck 1995, Kiefer 1996). In Gebäuden und Scheunen jagen die Grauen Langohren hingegen nur selten (Kiefer & Veith 1998b). Das Graue Langohr ist eine typische Dorffledermaus, die vor allem Kulturlandschaften besiedelt. Als Jagdgebiete nutzt es in Mitteleuropa Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder. Die Quartiere zur Jungenaufzucht (sog. Wochenstubenquartiere) befinden sich fast ausschließlich in und an Gebäuden z. B. in Dachstühlen. Das Graue Langohr ernährt sich hauptsächlich von fliegenden Insekten. An Straßenlaternen werden beispielsweise Nachtfalter gejagt. Aber auch Käfer bis zur Größe von Maikäfern können erbeutet werden. Quelle: ([http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh\\_anhang4-fledermaeuse.html#c116933](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-fledermaeuse.html#c116933)).

Generell ist die Empfindlichkeit der (vier) genannten Arten in Bezug auf die Planung gering, da in die Bausubstanz, also in potenzielle Quartierstandorte, nicht eingegriffen wird. Durch die Planung sind höchstens Tagesquartiere betroffen, da die Männchen z. B. der Zwergfledermaus diese auch in Baumhöhlen/Kleingartenhütten beziehen können. Tagesquartiere stellen in der Regel keine essenziellen Habitatbestandteile dar. In Bezug auf Nahrungshabitate ergeben sich durch die Planung keine relevanten Änderungen. Leitlinien entlang des Leimbaches bleiben zum Großteil erhalten. Der Verlust einzelner Bäume unterbricht die Leitlinie nicht, deren Funktion auch vom Hochwasserdamm und durch Gehölzübertragung entlang des Leimbachs übernommen werden kann.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Informationen zu den Vorkommen der Arten stammen vom Regierungspräsidium Karlsruhe (Datenabfrage der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbaden, Stand 2013). Alle vier Arten wurden durch Ultraschalldetektoren im oder nahe des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Als Art des Habitats wurde „Fluggebiet“ (Breitflügelfledermaus), „Keine Zuweisung“ („Langohr“) bzw. „Quartier“ (Zwergfledermaus und Großes Mausohr) angegeben. Da die Arten in Baden-Württemberg gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht sind, sind die Nachweise von regionaler Bedeutung.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die lokalen Individuengemeinschaften sind getrennt nach Wochenstuben-, Paarungs- und Überwinterungsphase zu unterscheiden. In der Überwinterungsphase ist die lokale Individuengemeinschaft das Winterquartier, in der Paarungsphase die räumlich nahegelegenen, geeigneten Balzplätze und in der Wochenstubenphase ist eine einzelne Weibchenkolonie (mit den Jungtieren) als die lokale Individuengemeinschaft zu betrachten.

Bei Breitflügelfledermaus und „Langohr“ ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich, da über die jeweilige Wochenstube keine Informationen vorliegen. Unter der Annahme, dass es sich bei Zwergfledermaus und Großem Mausohr bei den Quartiernachweisen um Wochenstuben handelt, grenzen die Tiere dieser Kolonien die lokale Population ab.

Die genannten Arten nutzen vermutlich den Leimbach als ergiebiges Nahrungshabitat sowie als Wanderachse zwischen Quartierstandorten außerhalb des UG und Nahrungsflächen.

Die landesweiten Erhaltungszustände der Arten stellen sich wie folgt dar:

- Zwergfledermaus und Großes Mausohr: günstiger Erhaltungszustand (wie auch Braunes Langohr)
- Breitflügelfledermaus: der Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg ist unbekannt
- Graues Langohr: der Erhaltungszustand ist ungünstig-unzureichend

Die Qualität des Nahrungshabitates der Arten ist von allgemeiner Bedeutung. Zwar ist das Angebot an Insekten an einem Fließgewässer als hoch einzustufen, der Einfluss der Ortsbeleuchtung wirkt zumindest auf das im Jagdgebiet lichtsensible Große Mausohr vergrämerkend und damit qualitätsmindernd. Über die Qualität der Quartiere ist nichts bekannt.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>10</sup>.*

Eine kartografische Darstellung der Nachweispunkte ist nicht verfügbar.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Der Verlust einzelner Tagesquartiere (z. B. von männlichen Zwergfledermäuse) ist aufgrund der Entfernung von mind. 6 Höhlenbäumen nicht auszuschließen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

--

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Die Störungen nach Umsetzung der Planung unterscheiden sich nicht wesentlich von den derzeitigen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

<sup>10</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.



Der Verlust einzelner potenzieller Tagesquartiere in Bäumen ist nicht vermeidbar.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die Eingriffsregelung wird im LBP zum Verfahren abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Tagesquartiere für umherschweifende Männchen stellen i. d. R. nicht den begrenzenden Faktor für eine Fledermauspopulation dar, so dass der Verlust potenzieller Tagesquartiere die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht unterbrechen wird.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

ja nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),

Nicht erforderlich.

Die Maßnahme **A 6** aus dem Prüfbogen zu den baumbewohnenden Fledermäusen mindert die Wirkung durch das Vorhaben zusätzlich.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Wochenstuben sowie Winterquartiere der geprüften Arten sind nicht zu erwarten. In den Baumhöhlen können sich lediglich Einzeltiere in der Aktivitätsphase aufhalten – diese werden ihr Quartier bei Fällung der Bäume verlassen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Durch die Gewässerausbaumaßnahme ändert sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko gegenüber den bisherigen Verhältnissen nicht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Nicht erforderlich.

Die Umweltbaubegleitung (V\_6) aus der Prüfung zu den baumbewohnenden Arten sichert zudem, dass evtl. doch nachgewiesene Fledermäuse fachgerecht versorgt werden können.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung ist bei Umsetzung der Maßnahme nicht zu erwarten, da sich Wochenstuben in Gebäuden befinden, die durch die Maßnahme nicht verändert werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Nicht erforderlich.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Streng geschützte Pflanzenarten sind im UG nicht bekannt und nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt;

ja  nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1-4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)*

*Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Eine kartografische Darstellung der (potenziellen) Höhlenbäume befindet sich in der Bestandskarte zum LBP.

#### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Da keine Beeinträchtigungen gebäudebewohnender Fledermäuse durch das Vorhaben zu erwarten sind, ist ein Ausnahmeverfahren nicht erforderlich.

#### 6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

### 4.3 Formblatt „Höhlenbrütende Vögel“

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) Stand Mai 2012.

#### 1. Vorhaben bzw. Planung

*Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:*

Zur Sicherstellung des Hochwasserabflusses am Leimbach in Wiesloch wird der Abflussquerschnitt oberhalb des Mittelwasserbettes vergrößert, indem vorhandene Dämme ertüchtigt bzw. rückverlegt werden. Zudem werden Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie zur ökologische Aufwertung und Verbesserung der Gewässerstrukturen am Leimbach im Sinne der WRRL umgesetzt. In diesem Zusammenhang kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen/Strukturen, die Habitateignung für artenschutzrechtlich relevante Arten haben. Siehe dazu den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie die technische Planung zum Verfahren.

Für die saP relevante Planunterlagen: Genehmigungsplanung (Anlagen 1 bis 12) mit LBP (Anlage 10).

#### 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>11</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten<sup>12</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

#### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>13</sup>

##### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>14</sup>. Insbesondere:*

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Nennung der zwei Arten ist beispielhaft steht für seltenere höhlenbrütende Vogelarten. Insgesamt sind die zu erwartenden Arten störungsunempfindlich, da das UG im Siedlungsbereich liegt. Zu nennen wären z. B. auch diverse Meisenarten oder der Star – diese allgemein verbreiteten

<sup>11</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>12</sup> Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

<sup>13</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen

<sup>14</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

Arten werden nicht in Prüfbögen behandelt. Bei Ihnen werden Verbotstatbestände ausgeschlossen, indem die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt.

### Haussperling

Der Haussperling ist ein Kulturfolger und damit eine typische Art der traditionellen Dorfstruktur mit landwirtschaftlichen Betrieben und deren Nutzflächen. Es handelt sich um einen Jahresvogel, Standvogel und Teilzieher. Der Brutplatz (Baumhöhlen, Halbhöhlen, Nischen im Ortsbereich) wird i. d. R. im März besetzt, die Brutperiode beginnt Ende März und geht bis September. Voraussetzung für das Vorkommen der Art ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien. Der Haussperling kommt in Baden-Württemberg flächig vor und hat sich nach starken Bestandsabnahmen auf niedrigem Niveau stabilisiert. Der Bestand des Haussperlings in Baden-Württemberg wird auf 400.000 bis 600.000 Brutpaare geschätzt.

### Feldsperling

Auch beim Feldsperling handelt es sich um einen Kulturfolger, der aber mehr an die freie Feldflur gebunden ist als der Haussperling. Auch er tritt als Jahresvogel, Teilzieher und Kurzstreckenzieher auf. Das Nest (i. d. R. in einer Höhle/Halbhöhle) wird ab März besetzt, die Brut beginnt Anfang April und geht bis in den September. Als Nahrung dienen Sämereien von Bäumen, Wildkräutern etc., in der Brutzeit auch Insekten und andere Gliedertiere. Der Haussperling kommt in Baden-Württemberg mit Ausnahme der Höhenlage von Schwarzwald und Schwäbischer Alb flächig vor. Der Bestand wird in Baden-Württemberg auf 65.000 bis 90.000 Brutpaare geschätzt und hat sich nach starker Bestandsabnahme auf niedrigem Niveau stabilisiert.

Generell ist die Empfindlichkeit der beiden genannten Arten in Bezug auf die Planung hoch, wenn es zu einem Verlust von Niststandorten kommt.

## **3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

--

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

In Abstimmung mit der UNB wurde eine Habitat-Potenzialanalyse erstellt. Das Vorkommen höhlenbrütender Vögel wird aus der Höhlenbaumkartierung abgeleitet, die für das UG durchgeführt wurde.

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die lokalen Populationen der beiden genannten Arten sind aufgrund deren Mobilität großräumig abzugrenzen. Von den genannten Arten erstrecken sich die lokalen Populationen zumindest auf die Oberrheinebene. Die Habitatqualität wird neben dem Fehlen verlässlicher Futterquellen durch das Fehlen ausreichender Baumhöhlen beschränkt. Die Erhaltungszustände werden wegen der Nennung in der Vorwarnliste als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>15</sup>.*

Eine kartografische Darstellung der Höhlenbäume befindet sich im Bestandsplan des LBP.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Der Verlust von einzelnen Brutplätzen ist aufgrund der Entfernung von mind. 6 Höhlenbäumen nicht auszuschließen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Die Umsetzung der Planung führt insgesamt durch die naturschutzfachliche Aufwertung des Leimbaches (Verbesserung der Strukturgüte sowie der ökol. Durchgängigkeit) zu einer Habitatverbesserung.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

<sup>15</sup>

Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Die Störungen nach Umsetzung der Planung unterscheiden sich nicht wesentlich von den derzeitigen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Der Verlust einzelner potenzieller Nistbäume ist nicht vermeidbar.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die Eingriffsregelung wird im LBP zum Verfahren abgearbeitet.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Der Verlust an Nistbaupotenzial in den Höhlenbäumen, die bei Umsetzung der Planung verloren gehen, kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),

Aufhängen von Vogelnistkästen (Höhlen/Halbhöhlen) an verbleibenden Bäumen im UG (**A 7**). Die Anzahl der Kästen ist von der tatsächlich nachgewiesenen Höhlenanzahl, die beim Fällen ermittelt wird (**Umweltbaubegleitung, UBB; V 6**), abhängig. Es wird die doppelte Zahl nachgewiesener Naturhöhlen als Nistkästen aufgehängt (zusätzlich zu den Fledermauskästen aus **A 6**), da nicht alle Nistkästen angenommen werden. Zudem werden, soweit bautechnisch möglich, die Bäume im Planungsbereich erhalten (**V 5**). Mit diesen Maßnahmen soll das Quartierpotenzial im Betrachtungsraum gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht verschlechtert werden.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Die Tötung von Einzeltieren ist bei Fällung von Nistbäumen in der Brut- und Aufzuchtzeit nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Durch die Gewässerausbaumaßnahme ändert sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko gegenüber den bisherigen Verhältnissen nicht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Die direkte Verletzung und Tötung von Individuen wird durch das Entfernen der Höhlenbäume außerhalb der Vogelbrutzeit vermieden (V 4). Zu berücksichtigen sind auch die zeitlichen Beschränkungen bei den baumbewohnenden Fledermäusen, und Freibrütern, so dass sich ein Zeitfenster im Spätsommer/Frühherbst für die Fällung der Höhlenbäume ergibt.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Eine erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Störung über das derzeit vorhandene Maß hinaus (Verkehr; Unterhaltung Hochwasserdämme, etc.) ist bei Umsetzung der Maßnahme nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein



*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Nicht erforderlich.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Streng geschützte Pflanzenarten sind im UG nicht bekannt und nicht zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt;**

ja  nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1-4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)*

*Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Eine kartografische Darstellung der (potenziellen) Höhlenbäume befindet sich in der Bestandskarte zum LBP.

#### 5. Ausnahmeverfahren

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich.

#### 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**4.4 Formblatt Eisvogel und Teichhuhn**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) Stand Mai 2012

**1. Vorhaben bzw. Planung**

*Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:*

Zur Sicherstellung des Hochwasserabflusses am Leimbach in Wiesloch wird der Abflussquerschnitt oberhalb des Mittelwasserbettes vergrößert, indem vorhandene Dämme ertüchtigt bzw. rückverlegt werden. Zudem werden Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie zur ökologische Aufwertung und Verbesserung der Gewässerstrukturen am Leimbach im Sinne der WRRL umgesetzt. In diesem Zusammenhang kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen/Strukturen, die Habitateignung für artenschutzrechtlich relevante Arten haben. Siehe dazu den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie die technische Planung zum Verfahren.

Für die saP relevante Planunterlagen: Genehmigungsplanung (Anlagen 1 bis 12) mit LBP (Anlage 10).

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>16</sup>**

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart<sup>17</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nicht gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Nicht gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> 3 (Gefährdet)

**3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>18</sup>**

**3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>19</sup>. Insbesondere:*

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen

<sup>16</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>17</sup> Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

<sup>18</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen

<sup>19</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

des Vorhabens.

- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Nennung der zwei Arten erfolgt, da Eisvogel im Spätsommer regelmäßig am Leimbach beobachtet werden können. Das Teichhuhn ist aus Bachabschnitten unterhalb von Wiesloch aus dem Leimbach bekannt.

#### Eisvogel

Beim Eisvogel handelt es sich um einen Jahresvogel, der bis in Höhen von 800 m regelmäßig bei uns entlang der großen Flussläufe und deren Nebengewässer brütet. Er kommt an Flüssen, Bächen, Altwässern, Seen und Baggerseen vor. Bevorzugt werden langsam fließende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen, reichhaltigem Kleinfischangebot und Ansitzwarten. Gebrütet wird in selbstgegrabenen Bruthöhlen, die in Uferabbrüchen angelegt werden. Die Brutzeit beginnt im März und geht bis in den September. Vor allem im Herbst, nach flüggeworden der Jungvögel, tritt der Eisvogel auch an Gewässern wie dem Leimbach auf, der auf weiten Strecken nicht zur Brut geeignet ist. Der Bestand des Eisvogels in Baden-Württemberg wird auf 500 bis 800 Brutpaare geschätzt.

#### Teichhuhn

Auch das Teichhuhn ist in Baden-Württemberg ein Jahresvogel, der regelmäßig brütet. Das Teichhuhn kommt in einer Vielzahl, meist nährstoffreicher Gewässer vor. Bedingung für ein Reproduktions-Vorkommen sind dicht bewachsene Ufer bzw. überhängende Ufervegetation, die ins Wasser reicht. Die Art brütet spät im Jahr (2. Aprilhälfte) und reicht bis in den August. Als Nahrung dienen sowohl Pflanzen als auch Tiere. In Baden-Württemberg wird der Brutbestand auf 1.700 bis 2.400 Paare geschätzt.

Generell ist die Empfindlichkeit der beiden genannten Arten in Bezug auf die Planung gering, da vermutlich lediglich Nahrungshabitate betroffen sind, die keine essentielle Bedeutung haben.

### **3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Beide Arten können im UG beobachtet werden. Der Eisvogel regelmäßig im Herbst (eigene Beobachtungen; Meldungen von Anwohnern), wenn die Tiere nach Abschluss ihres Brutgeschäftes an suboptimalen Gewässern bei der Nahrungssuche beobachtet werden können.

Das Teichhuhn ist aus Erfassungen unterhalb des UG im Bereich der Kläranlage Wiesloch bekannt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Art Teile ihres Nahrungsreviers auch im UG hat. Eine Brut im UG ist aufgrund fehlenden Uferbewuchses unwahrscheinlich.

Die Vorkommen sind von lokaler Bedeutung.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-*

*case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die lokalen Populationen der beiden genannten Arten sind aufgrund deren Mobilität großräumig abzugrenzen. Von den genannten Arten erstrecken sich die lokalen Populationen zumindest auf die Oberrheinebene. Die Habitatqualität wird durch das Fehlen ausreichender Nistmöglichkeiten (Steilwände für den Eisvogel; dichte Ufervegetation für das Teichhuhn) beschränkt. Die Erhaltungszustände werden wegen der Nennung in der Roten Liste Baden-Württembergs/Vorwarnliste als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate<sup>20</sup>.*

Eine kartografische Darstellung findet nicht statt. Der gesamte Bachbereich im UG stellt potenzielles Nahrungshabitat dar.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im UG nicht vorhanden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Die Umsetzung der Planung führt insgesamt durch die naturschutzfachliche Aufwertung des Leimbaches (Verbesserung der Strukturgüte sowie der ökol. Durchgängigkeit) zu einer Habitatverbesserung.

<sup>20</sup>

Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Die Störungen nach Umsetzung der Planung unterscheiden sich nicht wesentlich von den derzeitigen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Nicht erforderlich.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die Eingriffsregelung wird im LBP zum Verfahren abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Der temporäre Verlust nicht-essentiellen Nahrungshabitates während der Bauzeit gefährdet die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei beiden Arten nicht.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)** ja nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),

Nicht erforderlich.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Wegen der Mobilität der adulten Tiere (nur solche werden im UG erwartet) ist nicht mit einer baubedingten Verletzung/Tötung von Einzelindividuen zu rechnen. Diese werden den Gefahrenbereich frühzeitig verlassen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Durch die Gewässerausbaumaßnahme ändert sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko gegenüber den bisherigen Verhältnissen nicht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Nicht erforderlich.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Eine erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Störung über das derzeit vorhandene Maß hinaus (Verkehr; Unterhaltung Hochwasserdämme, etc.) ist bei Umsetzung der Maßnahme nicht zu erwarten. Die Störung im Nahrungshabitat während der Bauzeit (Vergrämung) kann durch Ausweichen in angrenzende Gewässerabschnitte kompensiert werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja  nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Streng geschützte Pflanzenarten sind im UG nicht bekannt und nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt;

ja  nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1-4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)*

*Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Eine kartografische Darstellung findet nicht statt. Der gesamte Bachbereich im UG stellt potenzielles Nahrungshabitat dar.

### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich.

### 6. Fazit

#### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

#### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

**sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**



## 4.5 Formblatt Zauneidechse

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) Stand Mai 2012.

### 1. Vorhaben bzw. Planung

*Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:*

Zur Sicherstellung des Hochwasserabflusses am Leimbach in Wiesloch wird der Abflussquerschnitt oberhalb des Mittelwasserbettes vergrößert, indem vorhandene Dämme ertüchtigt bzw. rückverlegt werden. Zudem werden Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie zur ökologische Aufwertung und Verbesserung der Gewässerstrukturen am Leimbach im Sinne der WRRL umgesetzt. In diesem Zusammenhang kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen/Strukturen, die Habitateignung für artenschutzrechtlich relevante Arten haben. Siehe dazu den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie die technische Planung zum Verfahren.

Für die saP relevante Planunterlagen: Genehmigungsplanung (Anlagen 1 bis 12) mit LBP (Anlage 10).

### 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>21</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>22</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>23</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>24</sup>. Insbesondere:*

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Zauneidechse besiedelt ein vielfältiges Habitatspektrum, bevorzugt jedoch trockenwarme Lebensräume. Wichtige Habitatstrukturen sind sonnenexponierte Standorte mit lockerem, trockenem bis mäßig trockenem Substrat sowie einem Nebeneinander aus unbewachsenen sowie mäßig verbuschten Teilflächen und/oder dichten Grasbeständen und Laub. Zusätzlich benötigt die Zauneidechse geeignete Sonnenplätze (z. B. Steine, tote Astteile), Versteckmöglichkeiten (Tages-

<sup>21</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>22</sup> Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

<sup>23</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen

<sup>24</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

verstecke) und frostfreie Winterquartiere (hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Höhlen), Eiablageplätze (grabbares Substrat in warmer Lage) und Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage. Die Zauneidechse besiedelt neben natürlichen Lebensräumen häufig auch Sekundärlebensräume wie strukturreiche Gärten, Wegeböschungen und Straßenbegleitgrün, Rebanlagen, Streuobstwiesen, Waldränder und Bahndämme (...); aus: LAUFER, FRITZ, SOWIG (Hrsg.): „Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg“.

Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 und 1.500 m<sup>2</sup> (im Durchschnitt 100-300 m<sup>2</sup>). Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August. Quelle: Artensteckbrief der LUBW (2009).

Generell ist die Empfindlichkeit der Art in Bezug auf die Planung hoch, da es zu einem Verlust von Ganzjahreshabitaten kommt.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Zauneidechse wurde im Rahmen von Reptilienkartierungen in den Jahren 2011 und 2014 kartiert. Insgesamt erfolgten 51 Nachweise der Art. Schwerpunkte des Vorkommens im UG sind die Böschungen der den Bach über ein Brückenbauwerk querenden B 3 sowie direkt westlich anschließend der Bereich des Hebewerkes. Die maximale Zahl nachgewiesener Individuen pro Begehung als Grundlage für die Einschätzung der Populationsgröße betrug 13 (22.08.2014). Zauneidechsen wurden beidseitig des Leimbaches vorgefunden. Östlich der Kleingärten/Fußgängersteg, erfolgten punktuelle Nachweise vor allem entlang der Uferböschungen, wobei die Nachweisdichte nach Osten geringer wird. Insgesamt ist die Bestandsdichte gering, was auf die wenigen Strukturelemente (vor allem Sonn- und Versteckplätze) im UG zurückzuführen ist. Die Nachweispunkte liegen alle im Bereich der Planungen.

Im UG sind alle für die Art erforderlichen Habitatbestandteile in geringer Dichte vorhanden. Die Reproduktion wurde durch den Nachweis von Jungtieren belegt. Es handelt sich um einen Bestand, der vor dem Hintergrund des sehr regelmäßigen Vorkommens der Zauneidechse in der Region, von lokaler Bedeutung ist.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die lokale Population zieht sich entlang der Uferböschungen des Leimbaches weit bachabwärts nach Westen. Die Population steht vermutlich in Verbindung zu weiteren Metapopulationen entlang von Wegrändern/-böschungen im an die Bahnlinie anschließenden Offenland. Nach Osten wird die Population vermutlich durch die dichter werdende Bebauung von Wiesloch unterbrochen, wobei Austauschbeziehungen entlang der Bachstrukturen auch in diese Richtung nicht auszuschließen sind. Für eine konkrete Abgrenzung der lokalen Population liegen keine großflächigen Verbreitungs- und Bestandsdaten vor.

Die höchste Individuenzahl im UG wurde mit 13 Individuen am 22.08.2014 ermittelt. Im Verbreitungsschwerpunkt um die B 3-Böschungen waren es 12 Individuen. Da bei Begehungen nicht alle Tiere entdeckt werden können, wird bei übersichtlichem Gelände und erfahrenem Kartierer in „Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77“ (LUBW 2014) ein Faktor von 6 angesetzt, um die Populationsgröße einzuschätzen. Somit ist der Bestand in diesem Bereich auf rund 70 Ind. zu schätzen.

Die Habitatqualität entlang des Leimbaches hängt stark von der angrenzenden Nutzung ab. In Bereichen wo Materialablagerungen zugelassen werden (Schnittgut, Reisig im Bereich der Kleingärten) oder struktureichere Böschungen vorliegen (offene Bodenstellen im Bereich der B 3 oder des Hebewerkes) ist die Habitatqualität für die Zauneidechse gut, auf weiten Strecken aber wegen der Strukturarmut nur suboptimal ausgebildet. Die lokale Population im UG wird trotz des lückigen Bestandes wegen des sehr regelmäßigen Auftretens der Art als günstig eingestuft. Baden-Württembergweit ist der Erhaltungszustand der Art ungünstig-unzureichend.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>25</sup>.*

Eine kartografische Darstellung der Zauneidechsenfundpunkte befindet sich im Bestandsplan des LBP.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Durch die Dammsanierung ist der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen.

<sup>25</sup>

Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein  
 (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*
- Durch die Dammsanierung ist der Verlust von Nahrungs- und anderen essentiellen Teilhabitaten nicht auszuschließen.
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein  
 (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- Beschreibung der Auswirkungen.*
- Die Störungen nach Umsetzung der Planung unterscheiden sich nicht wesentlich von den derzeitigen.
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*
- Der temporäre Verlust von (Teil)habitaten ist nicht vermeidbar.
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein  
 (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*
- Die Eingriffsregelung wird im LBP zum Verfahren abgearbeitet.
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*
- Durch den Verlust von Teilen der Metapopulation im geplanten Bauabschnitt ist zumindest zeitweise eine Unterbrechung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht auszuschließen. Mittel- bis langfristig ist mit einer Neubesiedelung geeigneter Habitate z. B. aus den Böschungsbereichen der B 3 zu prognostizieren – wenn diese Böschungen durch fortschreitende Gehölzsukzession ihre Habitateignung nicht verlieren (s. u.).
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)** ja nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),

Es werden mehrere Ersatzhabitate für die Zauneidechsen im Planbereich und dessen Umfeld angelegt (**A 8**). Insgesamt sind dafür knapp 9.200 m<sup>2</sup> in 6 Teilflächen vorgesehen (s. Maßnahmenplan des LBP). Bei rund 70 Tieren, die zu vergrämen sind (**V 8**, s. 4.2), entspricht dies einer Fläche von rund 140 m<sup>2</sup> pro Tier. Dies ist mehr als der Mindest-Aktionsraum eines adulten männlichen Tieres (120 m<sup>2</sup>; bei Weibchen sind diese etwas kleiner „Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77“, LUBW 2014). Im Einzelnen sind folgende Flächen/Maßnahmen vorgesehen:

**Fläche 1:** Nach Osten exponierten Straßenböschung zur B 3 (ca. 500 m<sup>2</sup>): Die Feldhecke (§ 33 Biotop) wird im Rahmen von Pflegemaßnahmen folgendermaßen in 5 Abschnitten auf den Stock gesetzt: vom Süden beginnend 20 m-Streifen auf den Stock setzen, 20 m-Streifen belassen, 20 m-Streifen auf den Stock setzen usw. bis zum Ende der Maßnahmenfläche. Nach 5-10 Jahren (je nach Wüchsigkeit) wird der 2. und 4. 20 m-Streifen auf den Stock gesetzt. Nach weiteren 5-10 Jahren wieder die aus dem ersten Intervall usw. Bäume sowie ein 2,5 m breiter Streifen zur Straße werden ausgenommen. Ein Teil des Schnittgutes verbleibt jeweils gebündelt als Habitatstruktur auf der Böschung (2 Bündel 1,5 -2 m lang und Durchmesser zw. 0,5 und 1 m) pro 20 m-Streifen). Die Böschung stellt bereits derzeit ein Zauneidechsen-Habitat dar. Durch zunehmende Beschattung durch die Hecke verliert die Böschung derzeit an Habitatqualität. Die Maßnahme dient der dauerhaften Sicherung des Lebensraumes. Da die Hecke an sich erhalten bleibt, stellt die Maßnahme keinen Eingriff in das § 33-Biotop dar.

**Fläche 2:** Westlich der B 3, am rechten Leimbachufer, wurde von der Stadt Wiesloch eine Zauneidechsen-Ersatzfläche hergestellt. Diese wird bisher nur dünn besiedelt und hat Kapazitäten für weitere Tiere. Diese Fläche (900 m<sup>2</sup>) wird in das Ausgleichskonzept integriert und durch weitere Versteckplätze (Reisig- und Robinienholzbündelbündel) optimiert (8 Bündel 1,5 -2 m lang und Durchmesser zw. 0,5 und 1 m, gelagert auf Gummimatten, um ein Durchwachsen mit Brombeeren zu verhindern und somit die Flächenpflege zu erleichtern). Die Bündel werden alle 3-5 Jahre erneuert.

**Flächen 3, 4, 5:** Des Weiteren werden die entstehenden Grünflächen im Entwicklungsbereich des Leimbachs (Bereich Dammrückverlegung: rund 2.250 m<sup>2</sup> am rechten Leimbachufer, zwei Flächen mit 1.800 m<sup>2</sup> und 2.700 m<sup>2</sup> am linken Leimbachufer) als Eidechsenhabitat hergestellt. Die geplanten Wiesen werden durch das Einbringen von Holz- und Reisigbündeln (je Flächen 15 Bündel 1,5 - 2 m lang und Durchmesser zw. 0,5 und 1 m, gelagert auf Gummimatten, um ein Durchwachsen mit Brombeeren zu verhindern und somit die Flächenpflege zu

erleichtern) sowie sonnenexponierten Baumstubben als Lebensraum aufgewertet und dann durch entsprechende Pflege (2 Mahden mit nichtkreiselndem Mähwerkzeug pro Jahr mit Abräumen des Mahdgutes) in ihrer Eignung erhalten. Die Bündel werden alle 3-5 Jahre erneuert.

**Fläche 6:** Um auch den Zauneidechsen, die am linken Leimbachufer unterhalb der B 3-Querung nachgewiesen wurden, Ersatzhabitat zu bieten, wird eine rund 1.000 m<sup>2</sup> große, tlw. mit Sträuchern bewachsene Fläche unterhalb des Hebewerkes als Zauneidechsenhabitat hergerichtet: Einzelgehölze werden auf den Stock gesetzt und im Übergangsbereich Gehölz-Offenland 15 Gehölzbündel auf Gummimatten ausgelegt. Die Pflege der Fläche und Ausgestaltung/Erneuerung der Bündel erfolgt wie in Flächen 3-5.

Die Ersatzhabitate gewährleisten das Vorhandensein von Sonn- und Versteckplätzen in räumlicher Nähe. Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate werden auf den Wiesen und Böschungsbereichen vorhanden sein. Überwinterungs- und Fortpflanzungsquartiere können aufgrund der geeigneten Bodenverhältnisse durch Zauneidechsen bzw. durch Kleinsäuger wie derzeit angelegt werden. Zur Flächenpflege siehe auch das Unterhaltungskonzept im LBP.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Beim Bau ist die Tötung von Einzeltieren nicht auszuschließen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Anlage- und betriebsbedingt ändert sich durch die Dammsanierung das Verletzungs- oder Tötungsrisiko gegenüber den bisherigen Verhältnissen nicht.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Vergrämung der Tiere aus dem Baubereich durch mind. zweiwöchentliche kurze Mahd (bodennah) mit nicht kreiselndem Mähwerkzeug bis unmittelbar zur Bau-feldräumung (**V 8**). Das Mahdgut ist innerhalb von 2-3 Tagen nach der Mahd abzuräumen. Die Vergrämung kann nur während der Aktivitätszeit der Tiere aber außerhalb der Eilegezeit erfolgen (also im Frühjahr von Ende April bis Mitte Mai, mind. 2 Mahden und von Ende Juli bis Ende September, mind. 3 Mahden).

Nach der Vergrämung sind die Ersatzhabitate (**A 8**) durch einen Reptilienschutz-zaun zu umgeben um zu verhindern, dass die Eidechsen zurück in den Bau-bereich gelangen (Umweltbaubegleitung!).

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Bei Berücksichtigung der unter 4.2 genannten Maßnahme findet keine erhebliche Störung der genannten Teilhabitate statt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungs-maßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Nicht erforderlich.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zer-stört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quanti-fizierung von Beeinträchtigungen.*

Streng geschützte Pflanzenarten sind im UG nicht bekannt und nicht zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt;**

ja  nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1-4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)*

*Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Eine kartografische Darstellung der Zauneidechsenfundpunkte befindet sich im Bestands- und Konfliktplan des LBP, die Maßnahmenflächen im Maßnahmenplan des LBP.

#### 5. Ausnahmeverfahren

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF) werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich.

#### 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.



## 5. Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Planbereich ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus den Gruppen der Fledermäuse, Vögel sowie der Reptilien (Zauneidechse) nachgewiesen bzw. liegt Habitatpotenzial vor.

Um bei Umsetzung der Gewässerausbaumaßnahme das Auftreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden sind folgende Maßnahmen erforderlich:

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

- **V 4:** Bauzeitliche Beschränkung bei Baumfällung/Gehölzrodung: Zur Vermeidung der Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Vögeln und Fledermäusen dürfen (potenzielle) Höhlenbäume nur im Frühherbst nach Abschluss der Vogelbrutzeit und Jungenzeit der Fledermäuse bis zum ersten Nachtfrost (Überwinterung Fledermäuse) gefällt werden. Weitere Gehölze mit Nistpotenzial von Freibrütern dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeiten, also zwischen Ende September und Ende Februar entfernt werden.
- **V 5:** Soweit bautechnisch möglich werden Bäume, insbesondere Höhlen- und Altbäume mit Habitatpotenzial, im Baubereich erhalten. Gängige Maßnahmen zum Baumschutz werden umgesetzt.
- **V 6:** Eine Umweltbaubegleitung wird erforderlich, die u. a. die Fällung der Höhlenbäume begleitet, die Vergrämung der Eidechsen überwacht und die Herstellung von Ersatzhabitatstrukturen überprüft.
- **V 8:** Um die Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden, müssen diese aus dem jeweiligen Baustellenabschnitt mittels kurzer Mahd vergrämt werden. Die Vergrämung muss innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse (März-Oktober) erfolgen, aber außerhalb deren Eigelegezeit. Die Ersatzflächen sind nach der Vergrämung abzuzäunen.

Um die kontinuierliche ökologischen Funktionalität zu sichern, sind folgende (CEF-)Maßnahmen erforderlich:

### 5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

- **A 6:** Aufhängen von Fledermauskästen unterschiedlicher Bauweise an verbleibenden Bäumen im Baufeld, um das Quartierpotenzial für Fledermäuse zu erhalten. Die Zahl der aufzuhängenden Kästen entspricht der doppelten Zahl an tatsächlich nachgewiesenen Baumhöhlen (Umweltbaubegleitung). Die Fledermauskästen sind im Bedarfsfall alle drei Jahre, auf Dauer zu reinigen
- **A 7:** Aufhängen von Vogelnistkästen (Höhlen und Halbhöhlen) an verbleibenden Bäumen im Baufeld, um das Nistpotenzial für Höhlenbrüter zu erhalten. Die Zahl der aufzuhängenden Kästen entspricht der doppelten Zahl an tatsächlich nachgewiesenen Baumhöhlen (Umweltbaubegleitung). Die Vogelnistkästen sind jährlich, auf Dauer zu reinigen

- **A 8:** Herstellung von vorgezogen funktionsfähigen Ersatzhabitaten für die Zauneidechse: Details hierzu siehe 4.1 g) im Formblatt „Zauneidechse“ (S. 40 und 41). Die Ersatzflächen sind nach der Vergrämung abzuzäunen.

### 5.3 Monitoring

Die Maßnahmen zum Erhalt der Habitatfunktion der Zauneidechse müssen jährlich auf das Vorkommen von Zauneidechsen überprüft werden. Dazu sind jeweils 3-5 Kontrolldurchgänge zwischen Mai und September durchzuführen. Sobald ein reproduzierendes Vorkommen der Art gesichert nachgewiesen ist, kann das Monitoring eingestellt werden.

Ggf. sind nachsteuernde weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Habitateignung für die Zauneidechse zu verbessern. Das Monitoring ist von einem geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die Habitatsstrukturen (Holz- und Reisigbündel) sind dauerhaft regelmäßig (alle 3-5 Jahre) zu ersetzen.

Das Habitatpotenzial für Fledermäuse und Vögel wird durch die Vermeidungsmaßnahmen (Nistkästen) nicht verändert. Für diese Artengruppen wird daher kein Monitoring erforderlich. Die Fledermauskästen sind im Bedarfsfall alle drei Jahre, die Vogelnistkästen jährlich, auf Dauer zu reinigen.